

**Alten- und Pflegeheim St. Sebastian, Nunkirchen
Heimentgelt ab 01.01.2019**

solitäre Kurzzeitpflege

Pflegegrade		Pflegesatz pro Tag	Ausbildungsbeitrag pro Tag	Verpflegung pro Tag	Unterkunft pro Tag	Investitionskosten pro Tag	Heimentgelt pro Tag
ohne	EZ	33,34 €	4,88 €	11,11 €	18,90 €	8,22	76,45 €
	DZ					4,11	72,34 €
PG 1 - 5	EZ	73,94 €	4,88 €	11,11 €	18,90 €	8,22	117,05 €
	DZ					4,11	112,94 €

§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege

Anspruchsberechtigte: Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 - 5

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, (einschließlich Betreuung sowie Leistungen der medizinischen Behandlungspflege) bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612 € im Kalenderjahr. Daran anschließend kann das Budget der Verhinderungspflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) in vollem Umfang verwendet werden, d.h. das Budget erhöht sich um weitere 1.612 € auf **insgesamt maximal 3.224,- €**.

Bitte beachten Sie, dass mit den Budgets nur die pflegebedingten Aufwendungen finanziert werden. Unterkunft, Verpflegung, und Investitionskosten sind damit nicht abgegolten und sind vom Kurzzeitpflegegast zu zahlen.

§ 39 c SGB V - Kurzzeitpflege durch die Krankenkassen

Anspruchsberechtigte: Personen, bei denen keine Pflegebedürftigkeit eingetreten/festgestellt ist

Bei fehlender Pflegebedürftigkeit, haben Versicherte nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach ambulanter Krankenhausbehandlung, Anspruch auf die im Einzelfall erforderliche Kurzzeitpflege entsprechend § 42 SGB XI für eine Übergangszeit von maximal vier Wochen im Kalenderjahr. Der Leistungsanspruch wird subsidiär gewährt, wenn die häusliche Grundpflege nach § 37 SGB (1a) SGB V nicht ermöglicht werden kann.

§ 45b (1) Entlastungsbetrag - Anspruchsberechtigte: Pflegebedürftige in häuslicher Pflege

Der Entlastungsbetrag i.H.v. 125,- €/Monat kann auch für die Erstattung von Aufwendungen der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.